

Auszug aus dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Weggis LU

vom 27. September 2009

Art. 34b Wildruhezone

Zweck Die Wildruhezone bezweckt für wildlebende Tiere eine möglichst ungestörte Nutzung der Kernlebensräume und bietet ihnen Rückzugsgebiete an. Die Wildruhezone überlagert Wald und Landwirtschaftszone 2.

Nutzung Die alp- und waldwirtschaftliche Nutzung bleibt im Sinne der Grundnutzung gewährleistet. Die Haltung von Kleinvieh richtet sich nach der Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV) und nach dem Alpreglement der Korporationsgemeinde Weggis.

Massnahmen In der Wildruhezone gilt für Erholungssuchende vom 15. November bis 15. April ein Wegebot. Hunde sind an der Leine zu führen. Die Wildruhezonen sind in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde und dem Gemeinderat zu markieren.

Vollzugshilfe Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugshilfe und informiert darüber in geeigneter Form.

Die Markierung der Wildruhezonen in der Gemeinde Weggis erfolgt im Frühjahr 2010.